



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Tel-Beantworter 052 378 23 01

19. November 2010

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Postfach 2401

8021 Zürich

LB100035/Z07

Erwin Kessler und Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT)

Widerkläger und Appellant

gegen

Katja Stauber Inhauser (genannt Botox-Moderatorin) *Klägerin, Widerbeklagte und Appellatin*

Anschlussberufungsduplik und Triplik zu neuen Behauptungen in der Hauptberufungsduplik

1

An den Anträgen wird festgehalten und die Ausführungen der Klägerin werden vollumfänglich bestritten, soweit sie nicht ausdrücklich anerkannt werden oder mit der eigenen Darstellung übereinstimmen.

ad A

2

"ad 3":

Die Klägerin bestreitet "die Ausführungen" der Beklagten, auffallenderweise jedoch einmal mehr nicht die Tatsache selber, dass sie Botox spritzt. Eine Tatsache ist nicht schon dadurch substantiiert bestritten, indem lediglich behauptet wird, es liege kein Zugeständnis vor.

3

"ad 17":

Die Behauptung, die inkriminierte Kritik der Beklagten hätten nichts mit Tierschutz zu tun und diene einzig der Diffamierung der Klägerin, ist offensichtlich absurd. Die Klägerin nennt nicht einmal vermutungsweise eine andere Motivation als Tierschutz (Unterstützung von Tierquälerei durch die Klägerin), welche den inkriminierten Publikationen zugrunde liegen könnten.

4

"ad 20":

Die von den Beklagten veröffentlichten Bilder der Klägerin, sind ihrer öffentlichen Selbstdarstellung in der Tagesschau entnommen, was nicht im Ernst als widerrechtlich bezeichnet werden kann. In den inkriminierten Veröffentlichungen ist der Zweck der Bilder und der Sachbezug zum Thema Botox unmissverständlich klaggestellt: Das Schönheitsmittel Botox macht nicht wirklich schön, schon gar nicht sympathisch. Das Argument der Klägerin, die anderen Personen des öffentlichen Lebens, von denen in anderen Medien unvoreilhaftige Aufnahmen veröffentlicht wurden, würden ja wohl nicht alle auch Botox verwenden, geht an der Sache vorbei und beruht auf einem logisch unhaltbaren Umkehrschluss: Die Beklagten haben nie behauptet, wer kein Botox verwende, der sehe immer schön aus. Vielmehr haben sie anhand von Aufnahmeserien der Klägerin belegt, dass das Schönheitsmittel Botox allein noch lange nicht schön macht. Diese Aufnahmen haben damit einen klaren Sachbezug, sind also nicht unsachlich - im Gegensatz zu vielen der gezeigten Aufnahmen von Promis in anderen Medien, welche offensichtlich nur zur Unterhaltung der Leser dienen, aber sogar in dieser unsachlichen Weise offensichtlich sozialadäquat sind. Es ist keine einzige Klage einer von solchen täglich in den Medien zu sehenden, unvoreilhaftigen Aufnahmen betroffenen Personen des öffentlichen Lebens bekannt. Es entspricht der vorherrschenden Auffassung, dass Personen, die so stark in die Öffentlichkeit gehen (absolute Personen des öffentlichen Lebens) sich diesbezüglich viel gefallen lassen müssen. Die Klägerin ist freiwillig in die Öffentlichkeit gegangen und lässt sich ebenso freiwillig und offensichtlich Botox spritzen (botox-typisch unnatürlich, nicht altersgemässe babyhaft- glatte Gesichtshaut).

5

"ad 22"

Einmal mehr versucht die Klägerin den klaren Tierschutzbezug der inkriminierten Kritik mit haltlosen, das Verfahren unnötig aufblähenden Behauptungen zu verwischen. Es interessiert absolut nicht, ob sich "Pamela Anderson als Kämpferin für den Tierschutz" tatsächlich Schönheitsoperationen unterzogen hat, wie die Klägerin behauptet. Das ist ihre Privatsache. Im Gegensatz dazu ist das Schönheitsmittel Botox, das sich die Klägerin spritzen lässt, keine Privatsache, weil mit grausamen Tierversuchen verbunden und Tierschutz ein in der Verfassung verankertes öffentliches Interesse ist. Deshalb liegt auch die Anti-Botox-Kampagne der Beklagten im öffentlichen Interesse und deshalb verletzt das vorinstanzliche Urteil die gemäss Praxis des EGMR nahezu absolut geltende Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit bei politischen Themen von öffentlichem Interesse.

6

"ad 29":

Einmal mehr redet die Klägerin mit ihren Bestreitungen um den heissen Brei herum und bestreitet unsubstantiiert Ausführungen der Beklagten, ohne jedoch die Tatsache selber, dass die Klägerin Botox spritzt, bestreiten. Diese Tatsache gilt damit definitiv und abschliessend als zugestanden. Die Beklagten halten am Beweisantrag (gerichtsmedizinische Expertise) fest.

7

"ad 46, 47, 48, 49, 50"

Es wird an der Feststellung, dass sich die Klägerin wohlwollend über die perverse foie-gras- und Hummerfresserei geäussert hat, sowie am Beweisantrag (Visionierung der Silvestertagesschau 2007) festgehalten. Ferner wird auch die Visionierung der Neujahrstagesschau beantragt, wo die Klägerin diese perverse Fresserei sogar noch als "stilvoll" bezeichnet hat.

8

"ad 52 und 53":

Zugestanden wird, dass in der Hauptberufungs-Replik die fragliche foie-gras-Hummer-Tagesschau versehentlich als "Neujahrstagesschau 2008" statt richtig als "Silvestertagesschau 2007" bezeichnet wurde. In der Neujahrstagesschau 2008 ging die Berichterstattung über die St Moritzer-Nobel-Fresserei weiter und die Klägerin bezeichnete diese dekadente Tierquälerproduktfresserei durch Tierquälerpelz-behangene Damen und die sie begleitenden und finanzierenden Geldsäcke sogar noch als "stilvoll".

"ad B"

9

"ad 15"

Die Behauptung der Klägerin, die Beklagten hätten das unvorteilhafte Aussehen der Klägerin auf den Aufnahmen aus ihrer Tagesschaumoderation "als Folge der Verwendung von Botox behauptet" ist so unzutreffend. Aus den inkriminierten Veröffentlichungen geht klar hervor, dass mit diesen Bildserien einerseits gezeigt wird, dass Botox eine unsympathische Person mit arrogant-übersteigertem Verhalten nicht schön macht. Ferner wird mit den Bilderserien am Beispiel der prominenten Klägerin gezeigt, wie die bekannte Tatsache illustriert, dass Botox zu einem nicht altersgemässen, babyhaften und - weil mit dieser künstlichen Lähmung der Haut die Mimik stark eingeschränkt wird - maskenhaften Aussehen führt.

10

"ad 16"

Die Behauptung der Klägerin, die Plakate, mit denen ihr durch Botox erzeugtes maskenhaftes Aussehen gezeigt werden, hätten "nichts aber auch gar nichts mit der Eröffnung einer Botox-Praxis im Bahnhofsgebäude Luzern zu tun" ist rabulistisch und zeigt einmal mehr den ständigen unbeholfenen Versuch der Klägerin, die Kritik an ihrer Botox-Verwendung als rein persönliche Diffamierung (aus welchen Motiven?) ohne jeden Zusammenhang mit Tierschutz darzustellen. Dabei ist für jeden Menschen mit normalem Verstand der Zusammenhang offensichtlich, auch in diesem Fall. Die Kundgebung gegen die Eröffnung einer Botox-Klinik im Bahnhof Luzern (welche übrigens erfolgreich war und die Bewilligung durch die SBB verhindert hat) richtete sich - genau wie die Kritik an der Klägerin - gegen die mit der Botox-Produktion verbundene grausame Tierquälerei. Weil aber diese Tierquälerei nicht direkt verhindert werden kann, bleibt nur der Konsumboykott: potentielle Botox-Kunden sollen durch Aufklärung vom Botox-Konsum abgehalten werden. Die Argumente dafür sind neben der Tierquälerei auch die gesundheitlichen Risiken und die Tatsache, dass das als Schönheitsmittel angepriesene Botox gar nicht wirklich schöner macht. Was liegt näher, als dies anhand der prominenten Klägerin zu illustrieren, ein Vorgehen, das mit Blick auf das öffentliche Interesse am Tierschutz durch die Meinungsäusserungsfreiheit klar geschützt ist. Eine so prominente Person wie die Klägerin, die sich durch Konsum eines Tierquälereiproduktes unmoralisch verhält, muss entsprechende Kritik hinnehmen. Sie hat es jederzeit in der Hand, durch eine Änderung ihres Verhaltens und Rückzug ihrer verfehlten Klage diese Kritik los zu werden

"ad F"

11

"ad 4"

Die gesamte inkriminierte Kritik der Beklagten an der Klägerin betrifft nicht ihre Privatsphäre, sondern ausschliesslich ihr öffentliches Auftreten. Dies hat die Vorinstanz im Beschluss vom 2. September 2009, mit dem der klägerische Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit abgewiesen wurde, ausdrücklich anerkannt: "... weisen die Beklagten zu Recht darauf hin, dass es im vorliegenden Verfahren weder um Intimes noch um Familiäres, sondern darum geht, ob ihre Kritik am öffentlichen Auftreten der Klägerin im Lichte von Art 28 ZGB zulässig ist oder nicht."

12

Kritik an unmoralischem öffentlichem Auftreten einer absoluten Person des öffentlichen Lebens, was die Klägerin unbestritten ist, ist ganz klar durch die Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt - auch in pointierter, provokativer Form. Die Klägerin hat zu keinem einzigen Punkt der Kritik substantiiert eine sachliche Unwahrheit behauptet. Soweit die inkriminierten Veröffentlichungen Wertungen enthalten, beruhen diese auf einem unbestrittenen Tatsachenfundament und sind deshalb zulässig, zumal sie zwar pointiert, aber nicht unnötig verletzend sind. Die Klägerin und die Vorinstanz haben zu keinem einzigen Kritikpunkt substantiiert sachliche Unwahrheit oder bezogen auf die Tatsachengrundlage eine unnötig verletzende Formulierung behauptet. Sollte die Berufungsinstanz nun selbständig und erst in der Urteilsbegründung solche Punkte geltend machen, wäre einmal mehr in diesem Verfahren das rechtliche Gehör verletzt.

.

13

Die Klägerin bleibt die Begründung für ihre Behauptung, die Bezeichnung "Botox-Moderatorin" sei "grotesk und rechtswidrig", schuldig. Es ist schleierhaft, worin die Rechtswidrigkeit bestehen soll, eine TV-Moderatorin, die sich Botox spritzt, als "Botox-Moderatorin" zu bezeichnen.

14

"ad 9"

Die ständigen unsachlichen und beleidigenden Angriffe auf die Beklagten, die nichts zur Wahrheitsfindung beitragen, nur der Stimmungsmache dienen und einen Grossteil der Eingaben der Klägerin ausmachen, sind Ausdruck der Haltlosigkeit der Klage und der Tatsache, dass eine rechtlich relevante und überzeugende Begründung dieses verfehlten, total überrissenen Zensurbegehrens nicht möglich ist.

Zu der von der Klägerin an den Tag gelegten Bewunderung der foie-gras- und Hummerfresserei reicher Geldsäcke (Auszüge aus der Kundenzeitschrift der EGK-Gesundheitskasse, November 2010):

Die positive Psychologie erforscht, was Menschen glücklich und zufrieden macht, und entdeckt dabei alte Tugenden wieder.

Wieder eine dieser Fernsehsendungen, in der die High Society der Welt zeigen kann, was sie besitzt, wie sie lebt und was sich bis zur Unkenntlichkeit an einem Gesicht verschönern lässt.

Ein glückliches und zufriedenes Leben in Reichtum?

Während sich früher hauptsächlich die Philosophen mit Fragen zum Glück beschäftigten, sind es heute auch die Psychologen, genauer gesagt, die Vertreter der "Positiven Psychologie". Dieses neue Forschungsfeld befasst sich seit rund zehn Jahren mit der guten Lebensführung gesunder Menschen. Themen wie Optimismus, Geborgenheit, Vertrauen, Verzeihen, Solidarität oder eben Glück sind Lebensthemen, die in der konflikt- und störungsorientierten Psychologie zwar auch Beachtung fanden. Neu ist jedoch die Bemühung um breite, wissenschaftliche Fundierung der positiven Seiten der menschlichen Existenz. Die Positive Psychologie will herausfinden, was den Menschen allgemein stärkt und das Leben lebenswert macht.

So geht aus dem weltweit gesammelten Datenmaterial hervor, dass Lebenszufriedenheit am stärksten mit den immer gleichen fünf Charakterstärken verbunden ist: Optimismus, Neugierde, Enthusiasmus, Bindungsfähigkeit und Humor. Alte, verstaubt wirkende Tugenden wie Bescheidenheit, Ausdauer, Eifer oder Dankbarkeit gewinnen im Zusammenhang mit der Lebenszufriedenheit wieder an Bedeutung.

Die Ombudsstelle DRS in einer Stellungnahme vom 26. Oktober 2010 zur Beschwerde des VgT gegen eine Sendung von 10vor10 vom 25. September 2010 über Schönheitsoperationen und Botox:

"...Verständnis habe ich für Ihre zweite Kritik. Denn tatsächlich weiss praktisch niemand, dass die Gewinnung dieses Medikamentes mit qualvollen Tierversuchen verbunden ist. Wäre dies den Konsumenten bekannt, so würde den meisten Nutzern wohl die Freude an ihren verminderten Falten im Hals stecken bleiben. Es wäre deshalb begrüßenswert, wenn auch dieser Aspekt vermehrt bekannt wäre."

Der skrupellosen Botox-Moderatorin Katja Stauber bleibt die Freude nicht im Hals stecken, obwohl sie über die Tierquälerei genau informiert ist. Ihre egoistische Eitelkeit, mit der sie buchstäblich über (Tier-)Leichen geht, ist wirklich widerlich und das darf - da sie unbestritten eine absolute Person des öffentlichen Lebens ist - auch kritisiert werden!



Mit freundlichen Grüßen